



An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

sowie an

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Per Email: V7b@sozialministerium.at

Wien, am 9. Jänner 2019

Stellungnahme zum

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden (104/ME XXVI. GP).

arbeit plus – Dachverband Soziale Unternehmen Wien erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze in der Sozialhilfe Stellung zu nehmen. Der Dachverband vertritt gemeinnützige Wiener Unternehmen, die langzeitbeschäftigungslose Menschen beraten, qualifizieren und beschäftigen. Über 30.000 Personen nutzen diese Angebote jährlich. Die Interessenvertretung repräsentiert knapp 60 Betriebe und Beratungseinrichtungen, hinter denen 32 Trägerorganisationen stehen.

Allgemein:

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung, jetzt wieder Sozialhilfe, ist als unterstes soziales Netz Österreichs konzipiert, um den in Österreich lebenden Menschen, die in Notlage geraten sind und weder über Einkommen oder Vermögen bzw. über andere ihre Existenz sichernde Ansprüche verfügen, mit öffentlichen Mitteln das existenzielle Überleben zu sichern. Wir erachten daher eine bundesweit einheitliche Grundsatz-Regelung für das unterste soziale Netz in Österreich als grundsätzlich sehr sinnvoll.

Aufgrund der vorgesehenen vielfachen Kürzungen, Hürden und einschränkenden Voraussetzungen, den fehlenden Zielsetzungen im Bereich Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialem Ausschluss, der fehlenden Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice und insbesondere an die im Rahmen des AMS vorhandenen Qualifizierungs-, Beratungs- und Beschäftigungsangebote sehen wir im vorliegenden Gesetzes-Entwurf aus arbeitsmarktpolitischer Sicht besonders für arbeitsmarktferne und langzeitbeschäftigungslose Menschen eine Fülle an Verschlechterungen.

Die gemeinnützigen sozialen Unternehmen von arbeit plus Wien, die einen arbeitsmarktpolitischen Auftrag verfolgen, sammeln jeden Tag Erfahrungen mit arbeitsmarktfernen Menschen, darunter zahlreiche BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Diese Erfahrungen zeigen uns, dass die allermeisten von Armut und Langzeitbeschäftigungslosigkeit betroffenen Menschen arbeiten wollen. Aus unserer Arbeit wissen wir, wie für arbeitsmarktferne Menschen eine Integration gelingen kann. Auf Basis unserer langjährigen Erfahrung bei der Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt und unserer Erfahrung in der Arbeit mit BezieherInnen der Mindestsicherung bzw. von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wie der Notstandshilfe geben wir zu bedenken, dass der vorliegende Gesetzes-Entwurf – entgegen seines proklamierten Ziels der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“ – keinen geeigneten Ansatz darstellt, um gesellschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvolle Beschäftigung für diese Menschen zu organisieren.

Der vorliegende Entwurf widerspricht mit seinen vielfältigen Einschränkungen

- betreffend anspruchsberechtigten Personenkreis (Reduktion der Ansprüche von subsidiär schutzberechtigten Menschen sowie straffällig gewordenen Menschen auf das Niveau der Grundversorgung),
- betreffend Höhe der ausbezahlten Leistung (so genannter „Arbeitsqualifizierungsbonus“ bei fehlendem österreichischem Pflichtschulabschluss bzw. als unzureichend bewerteten Sprachkenntnissen) sowie
- betreffend Kürzungen bei Familien mit mehreren Kindern (Kürzungen der Ansprüche der Kinder wie auch Eltern)

den zentralen Aufgaben einer Sozialhilfe/Mindestsicherung.

Der Vorschlag, subsidiär Schutzberechtigte und definierte StraftäterInnen von bestimmten Leistungen der Sozialhilfe explizit auszuschließen, sollte ersatzlos aufgegeben und aus dem Gesetz gestrichen werden. Die vorgeschlagene Regelung des an einen österreichischen Pflichtschulabschluss und an bestimmtes Sprachniveau gebundenen Arbeitsqualifizierungsbonus ist diskriminierend und daher abzulehnen. Zudem erscheint die Regelung verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Wir müssen ebenso kritisch festhalten, dass durch die (sprachliche) Rückführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Sozialhilfe eine durchaus erfolgreiche Reform von 2010, die davor über ein Jahrzehnt lang vorbereitet wurde, zurückgenommen und nunmehr wieder eine stigmatisierende Systematik verankert werden soll. Statt Mindestsicherung ist im Gesetzesentwurf wieder von Sozialhilfe die Rede. Wir lehnen die Rückkehr bei den verwendeten zentralen Begrifflichkeiten ab.

Wir wissen aus Erfahrung und zahlreichen internationalen Studien, dass stigmatisierende Begriffe und Strukturen im Sozialsystem den Anteil der Personen erhöhen, die zwar einen Anspruch auf eine soziale Leistung hätten, diese aber nicht beantragen – die so genannte „Non take up-Rate“. Dies bringt – abgesehen von der persönlichen prekären Situation der Menschen – mittel- und langfristig hohe gesellschaftliche Folgekosten mit sich aufgrund erhöhter Krankheit sowie existenzieller Not.

Wir lehnen zudem die Festlegung von bundesweiten Maximalbeträgen statt den bisherigen Mindestsätzen, die in Folge von den Bundesländern ausgestaltet werden konnten, ab. Die Bundesländer sollten unseres Erachtens stattdessen weiterhin die Möglichkeit haben, die zweifellos unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen und arbeitsmarkt- wie sozialpolitischen Herausforderungen im Rahmen von Ausführungsgesetzen zu gestalten und dabei auch auf regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten – insbesondere im Bereich des Wohnens – sachgerechte Antworten finden.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass der vorliegende Entwurf insbesondere für Frauen mit Betreuungsverpflichtungen eine Integration in den Arbeitsmarkt erschwert. Zusätzlich zu den äußerst degressiv gestaffelten Kinder-Richtsätzen ist der – grundsätzlich begrüßenswerte – anrechnungsfreie Beitrag für Alleinerziehende nur als Kann-Bestimmung im Rahmen der Landesgesetzgebungen formuliert. Wissend, dass vor allem Kinderbetreuung, Mobilitätshemmnisse und/oder geringe Sprachkenntnisse einen Stolperstein darstellen, ist zur Stärkung der Erwerbsfähigkeit von Frauen ein Rechtsanspruch auf entsprechende Sachleistungen und Qualifizierungen als sinnvoll zu bewerten. Dies fehlt im Gesetzesentwurf.

Letztlich ist es notwendig, den Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in einen arbeitsmarktpolitischen Gesamtblickwinkel einzubetten: Die vorgeschlagenen Einschnitte und Einschränkungen in der Mindestsicherung/Sozialhilfe wirken nicht losgelöst von bereits implementierten Kürzungen beim Budget des AMS, insbesondere bei Aktivitäten der aktiven Arbeitsmarktpolitik, den angekündigten Änderungen im Rahmen des „Arbeitslosengelds NEU“ (Abschaffung der Notstandshilfe) und strengeren Sanktionen bzw. der Verschärfung von Zumutbarkeitsbestimmungen für Arbeitsuchende. Auch das mit 1.1.2019 im Arbeitsmarktservice angelaufene „Arbeitsmarkt-Assistenzsystem“, also die Einteilung von arbeitssuchenden Menschen in drei Segmente nach ihren Chancen am Arbeitsmarkt, trägt zu einer gesellschaftlichen Desintegration bei.

Es ist zu befürchten, dass arbeitsmarktferne bzw. langzeitarbeitslose Menschen in Zukunft weniger Angebote und Qualifizierungen erhalten, dass Arbeitslosigkeit immer häufiger als individueller Makel verstanden wird und benachteiligte Menschen durch zusätzlichen systematischen Druck weiter an den Rand des Arbeitsmarkts und der Gesellschaft gedrängt werden. Diese Entwicklung wird aus unserer Sicht durch das vorliegende Sozialhilfe-Grundsatzgesetz jedenfalls verstärkt, sicher aber nicht verhindert.

Konkret:

Zu den Zielen in § 1:

Zentrales Ziel einer Sozialhilfe, besser: einer Mindestsicherung muss die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sein. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird allerdings nur mehr „eine Unterstützung des allgemeinen Lebens- und Wohnbedarfes“ als Ziel formuliert. Damit wird der entscheidende Anspruch aufgegeben, Armut sowie sozialen Ausschluss zu bekämpfen und zu vermeiden.

Zu § 1 Abs. 3:

Das Ziel der (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben erachten wir als sinnvoll, allerdings fehlt die Einschränkung auf arbeitsfähige Bezugsberechtigte. Zudem fehlt die Verknüpfung mit einer dieses zentrale Ziel unterstützenden aktiven Arbeitsmarktpolitik. Dies sollte über eine explizite Anbindung bzw. Kooperationsverpflichtung der Länder mit dem Arbeitsmarktservice sowie den im Rahmen des AMS für arbeitsfähige Bezugsberechtigte offenstehenden Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen formuliert werden. Der Zugang zu den vorhandenen Qualifizierungs-, Beratungs- und Beschäftigungsangeboten des AMS muss auch weiterhin für arbeitsfähige BezieherInnen der Mindestsicherung/Sozialhilfe im Erwerbsalter offenstehen und sollte in einer Art. 15a B-VG-Regelung zwischen Bund und Länder geregelt werden, die besonders auf die Voll-BezieherInnen der Sozialhilfe/Mindestsicherung abstellt.

Zu § 3, Allgemeine Grundsätze:

Die Formulierungen gehen über die Festlegung von bloßen Grundsätzen hinaus und nehmen den Bundesländern den nötigen Spielraum zur Ausgestaltung von Ausführungsgesetzen. Dies ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen und arbeitsmarkt- wie sozialpolitischen Herausforderungen in den Bundesländern dringend geboten. Der Ausschluss der Gewährung zusätzlicher Leistungen aus der Sozialhilfe unter Berücksichtigung von örtlichen und/oder individuellen besonderen Umständen widerspricht den Zielen der Sozialhilfe zur existenziellen Mindestsicherung. Für eine effektive Armutsbekämpfung ist es zudem unerlässlich, dass auf Mindestansprüche aus der Sozialhilfe Rechtsanspruch besteht.

Maßgeblich erscheint hingegen die weitere Beibehaltung des Grundsatzes der Beratung und Betreuung zur Vermeidung sozialer Notlagen bzw. zur Unterstützung der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, wie das in der Art. 15a B-VG-Regelung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeführt war (vgl. BGBl. I Nr. 96/2010, § 2 Abs. 3). Dieser Grundsatz ist aus unserer Sicht eine wichtige arbeitsmarktpolitische Voraussetzung, um das Ziel der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“ im Sinne der in § 1 festgelegten Zielsetzung zu erreichen – was im Gesetzesentwurf aktuell fehlt.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Zu § 3 Abs. 4:

Der Gesetzesentwurf sieht unter § 3 Abs. 4 vor, dass „Leistungen der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig zu machen (sind)“. Dies lässt einen Interpretationsspielraum bis hin zur Arbeitspflicht im Bereich kommunaler Hilfstätigkeiten zu, die außerhalb kollektivvertraglich geregelter Dienstverhältnisse angesiedelt sein könnten oder auch unentgeltlich zu erbringen sind. Das ist entschieden abzulehnen. Stattdessen sollten zur Verfolgung des Ziels der Integration in den Arbeitsmarkt sinnvolle arbeitsmarktpolitische Angebote vorgesehen werden, die (in Kooperation und in Abstimmung der Bundesländer mit den Landesorganisationen des AMS) die Arbeitsmarktchancen der Bezugsberechtigten verbessern – siehe Anmerkungen oben zu § 3.

Zu § 3 Abs. 6:

Der Gesetzesentwurf sieht unter § 3 Abs. 6 die Befristung der Gewährung einer Sozialhilfe auf längstens 12 Monate vor, die im Anschluss erneut beantragt werden kann. Für Menschen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, weil sie dauerhaft nicht arbeitsfähig sind oder das gesetzliche Regelpensionsalter bereits erreicht haben, macht diese Befristung keinen Sinn, sondern sorgt für erheblichen zusätzlichen, jedoch unnötigen Aufwand bei den betroffenen Menschen und bei den zuständigen Behörden.

Zu § 4 Abs. 3:

Das Vorhaben, den Ausschluss von Leistungen der Sozialhilfe gemäß §§ 5 und 6 als Nebenstrafe für StraftäterInnen einzuführen, sollte ersatzlos aufgegeben und aus dem Gesetz gestrichen werden.

Für die Gesellschaft bedeutet dieses im Gesetzesentwurf formulierte Vorhaben, dass die mit der fehlenden Mindestexistenzsicherung einhergehende Perspektivlosigkeit zu vermehrtem Rückfall führen würde. Der geplante Ausschluss von der Sozialhilfe als Nebenstrafe würde also kriminalitätsfördernde Wirkungen entfalten und zudem dem Resozialisierungsgedanken widersprechen. Neues Opferleid wäre die Folge. Das subjektive Sicherheitsgefühl der in Österreich lebenden Menschen würde durch höhere Rückfallraten verschlechtert. Letztlich steht der Vorschlag dem Bedürfnis nach Sicherheit in der Bevölkerung entgegen und ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

Wir schließen uns diesbezüglich der ausführlichen tiefen Argumentation des Vereins Neustart, der Richtervereinigung, der Oberlandesgerichte Innsbruck und Wien sowie der Interessengemeinschaft der SozialarbeiterInnen an Justizanstalten in Österreich an.

Ebenso sollte das Vorhaben, subsidiär Schutzberechtigte von der Sozialhilfe gemäß §§ 5 und 6 auszuschließen, ersatzlos aufgegeben und aus dem Gesetz gestrichen werden. Wir schließen uns diesbezüglich der Argumentation des Beratungszentrums

für Migranten und Migrantinnen an: Subsidiär Schutzberechtigte halten sich in den seltensten Fällen nur vorübergehend im Inland auf, sondern aufgrund der Lage in ihren Herkunftsländern meist viele Jahre bis Jahrzehnte. Zur Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten zählen viele arbeitsunfähige Menschen, Menschen im Pensionsalter, aber ohne Pensionsanspruch, sowie Familien, deren Erwerbseinkommen unter dem Sozialhilferichtsatz liegen.

Auch wenn die Reduktion der Sozialleistungen auf die Kernleistungen der Grundversorgung vom Verfassungsgerichtshof für zulässig erachtet wurde, hat die Mehrzahl der Bundesländer bisher aus gutem Grund subsidiär Schutzberechtigten die Mindestsicherung gewährt. Die meisten subsidiär Schutzberechtigten wohnen nicht in Grundversorgungseinrichtungen, sondern privat. Bei Wegfall der Sozialhilfeleistungen werden viele Familien und Einzelpersonen ohne ausreichendes Erwerbseinkommen ihre laufenden Mieten und Energiekosten nicht mehr bezahlen können. Es wird zu Einstellungen der Energiezufuhr und Delogierungen kommen. Kinder, deren Eltern kein ausreichendes Erwerbseinkommen erzielen können, werden in ihren Bildungschancen und Zukunftsperspektiven und damit in ihrem Fortkommen massiv behindert.

Darüber hinaus ist auf die Ausführungen in der Stellungnahme von UNHCR zum Gesetzesentwurf zu verweisen, die wir inhaltlich teilen.

Zu den monatlichen Leistungen der Sozialhilfe nach § 5:

Die vorgeschlagenen Höchstsätze verfehlen das Ziel der Armutsvermeidung und widersprechen der Autonomie der Länder, örtliche und individuelle besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen. Um die Armutgefährdung von Personen, die das gesetzliche Alterspensionsalter erreicht haben, hintanzuhalten, sollte es Bundesländern wie Wien auch weiterhin möglich sein, einen 13. und 14. Monatsbezug an dauerhaft nicht Erwerbsfähige auszuzahlen.

Zu § 5 Abs. 2: Höchstsätze pro Person und degressive Abstufung in Haushaltsgemeinschaften:

Die vorgesehene Degression bei Familien mit minderjährigen Kindern wird diese in eine dauerhafte Notlage bringen, da Kostenersparnisse in so einem starken Ausmaß allein durch eine Haushaltsgemeinschaft nicht erwirtschaftet werden können. Kindern aus kinderreichen Familien werden somit dauerhaft gesellschaftliche Aufstiegschancen genommen. Außerdem hat der Gesetzgeber mit der Geschwisterstaffelung im Familienlastenausgleichsgesetz dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kosten für die Familie pro Kind erhöhen.

Zu § 5 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 – Anrechnungsfreie Beiträge für Alleinerziehende und Personen mit Behinderung:

Die grundsätzlich begrüßenswerten anrechnungsfreien Beiträge zur Unterstützung des Lebensunterhalts für Alleinerziehende und Personen mit Behinderung sind als „Kann-Bestimmung“ im Rahmen der künftigen Landesgesetzgebungen formuliert. Für beide Gruppen wären aus arbeitsmarktpolitischer Sicht Mindeststandards besser geeignet, um die Mehr-Bedarfe dieser Menschen abzudecken und Integrationsmaßnahmen – dort, wo Arbeitsfähigkeit gegeben ist – zu fördern.

Zu § 5 Abs. 6 Ziffer 5 und 7 – Absehen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft:

Der Bezug einer Sozialhilfe gemäß § 5 Abs. 6 Ziffer 5 während einer Ausbildung soll nur noch möglich sein, wenn diese vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde. Das ist eine klare Verschlechterung gegenüber dem Status quo in Wien. Die Inanspruchnahme der Mindestsicherung ist derzeit auch nach dem 18. Lebensjahr möglich, sofern es sich um eine Erstausbildung handelt. Das sollte auch unbedingt weiterhin möglich sein.

Im Zusammenspiel von Mindestsicherung/Sozialhilfe und Arbeitsmarktpolitik sollte vom verlangten Einsatz der Arbeitskraft nicht nur abgesehen werden, wenn die Person von Invalidität (entsprechend § 255 Abs. 3 ASVG) betroffen ist, wie in § 5 Abs. 6 Ziffer 7 des Gesetzes-Entwurfs angeführt, sondern auch dann, wenn entsprechende Voraussetzungen nach dem Arbeitslosenversicherungs-Gesetz (z.B. hinsichtlich Zumutbarkeit bei der Notstandshilfe) erfüllt sind.

Zu § 5 Abs. 6 bis 10 – Monatliche Leistungen der Sozialhilfe: Arbeitsqualifizierungsbonus:

Wir begrüßen den Vorschlag, die Strukturen der Mindestsicherung/Sozialhilfe verstärkt zur Integration von arbeitsfähigen Menschen in ein Erwerbsleben zu nutzen. Der Arbeitsqualifizierungsbonus, der einen monatlichen Mindestanteil in Höhe von 35% der Leistung der Sozialhilfe ausmacht, ist als Malus-System konzipiert und dessen Auszahlung wird explizit von der vermuteten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig gemacht. Das ist aus unserer Sicht keine geeignete Maßnahme, um Anschlussfähigkeit und Perspektiven für arbeitsmarktferne Menschen zu schaffen.

Wir sehen es demnach äußerst kritisch, dass der Arbeitsqualifizierungsbonus als Bestandteil der Sozialhilfe als Teil eines Malus-Systems konzipiert wird und die volle Höhe der Sozialhilfe nur dann zu gewähren ist, wenn eben jene vermutete Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt gegeben ist. Eine sinnvolle Anschlussfähigkeit an arbeitsmarktpolitische Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im System der Mindestsicherung/Sozialhilfe müsste aus unserer Sicht in Form eines Bonus-Systems konzipiert werden, um Menschen die oftmals mit fehlenden Basiskompetenzen, geringer formaler Qualifikation, fehlende Sprachkenntnisse oder vorgelagerten Problemen, wie Schulden, (chronischer) Krankheit, etc. zu kämpfen haben, passgenaue Unterstützungen anbieten zu können. In der vorgelegten Konzeption als „Malus-System“ schafft der Arbeitsqualifizierungsbonus zusätzlichen Druck auf arbeitsmarktferne Menschen, ohne im Gegenzug ausreichend Mittel für Finanzierung und Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Angeboten und Qualifizierungsmaßnahmen bereitzustellen.

Außerdem stellt die Verknüpfung der Vermittelbarkeit und somit die Auszahlung der vollen Mindestsicherung/Sozialhilfe an ein Sprachniveau in Höhe von B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) eine klare Schlechterstellung von asylberechtigten Menschen in Österreich dar, besonders wenn sie erst relativ kurz in Österreich leben. Wir geben zu bedenken, dass diese Schlechterstellung durch das Konstrukt des Malus-Systems des Arbeitsqualifizierungsbonus im Hinblick auf vorhandene EU-Richtlinien (Statusrichtlinie, Daueraufenthaltsrichtlinie, Freizügigkeitsrichtlinie) sowie der

Europäischen Grundrechtscharta, die die Gleichbehandlung von asylberechtigten Personen vorsehen, sehr wahrscheinlich europarechts- und verfassungswidrig ist.

Zusammen mit den Kürzungen des Förderbudgets im Integrationsbereich des AMS seit 2017 (betrifft sowohl die gebundenen Mittel für das Integrationsjahr als auch die zweckgewidmeten Mittel für Asylberechtigte), die auch jene Mittel für Sprachkurse zur Erreichung des geforderten Sprachniveaus beinhalten, erscheint uns diese Vorbedingung zum Erhalt der vollen Sozialhilfe für betroffene Menschen vielfach unmöglich und äußerst zynisch. Das in § 1 des Gesetzesentwurfs formulierte Ziel der „(Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben“ wird damit konterkariert. Diese vorgeschlagene Maßnahme wird die Integration von geflüchteten Menschen in den österreichischen Arbeitsmarkt zudem erschweren und um Jahre verzögern.

Insgesamt geben wir zu bedenken, dass die aktuelle Ausgestaltung des Arbeitsqualifizierungsbonus das Bild insinuiert, dass arbeitsfähige Menschen, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, nicht genügend Arbeitsanreize und kein eigenes Qualifizierungsbestreben hätten. Wir wissen allerdings durch die Erfahrungen in den Sozialen Unternehmen, dass diese Menschen arbeiten wollen. Nicht alle schaffen es zu den Bedingungen, die der Arbeitsmarkt fordert – das gilt speziell für Menschen mit geringer formaler Qualifikation oder Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Arbeitslosigkeit ist in erster Linie ein strukturelles Problem (kaum existenzsichernde Arbeitsplätze für geringqualifizierte Menschen oder Ältere) und kein individuelles Verschulden, das durch höheren Druck gelöst werden kann. Daher erscheint es uns im Sinne eines wirksamen Arbeitsqualifizierungsbonus wichtig, nochmals das notwendige Zusammenspiel einer menschenwürdigen, existenzsichernden Mindestsicherung/Sozialhilfe und einer ausreichend finanzierten aktiven Arbeitsmarktpolitik zu betonen, die Menschen Perspektiven bietet. Zudem: Arbeitsmarktpolitische Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote entlasten die anderen sozialen Systeme und sind volkswirtschaftlich wie gesellschaftlich sinnvoll, indem sie arbeitsmarktferne bzw. langzeitarbeitslose Menschen befähigen und dabei unterstützen, selbstbestimmt zu leben, Qualifizierungen nachzuholen, Deutsch zu lernen, Arbeit zu finden und diese nachhaltig zu halten.

Zum Sozialhilfe-Statistikgesetz:

arbeit plus ist auf Bundes- wie auf Bundesländer-Ebene im Rahmen seiner Arbeit auf aktuelle, umfangreiche arbeits- und sozialpolitische Daten angewiesen. Daher erachten wir die vorgeschlagene systematische Verknüpfung und Auswertung verschiedener Datensätze als sinnvoll.

Allerdings erkennen wir keinen Mehrwert darin, dass nunmehr von AntragstellerInnen der Mindestsicherung/Sozialhilfe neben dem eigenen Migrationshintergrund (Geburtsort sowie eigene Staatsangehörigkeit) auch die Nationalität der leiblichen Eltern abgefragt und ausgewertet werden soll. Welcher zusätzliche sozial- oder arbeitsmarktpolitische Erkenntnisgewinn wird hier

angestrebt? Uns erscheint es wichtig, gerade in den staatlichen sozialen Sicherungssystemen Praktiken hintanzuhalten, die geeignet sind, einzelne Bevölkerungsgruppen zu stigmatisieren.



DSA Swantje Meyer-Lange
Vorsitzende des Vorstands



Mag. Christoph Parak
Geschäftsführer